

FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT

# **PRÜFUNGSORDNUNG**

für die Personenzertifizierungen  
im Bereich Data Science  
zum »Data Scientist Basic Level«

bei der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle  
am Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT

## Revision 5

Stand März 2017

Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle  
Schloss Birlinghoven  
53757 Sankt Augustin

# Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN.....</b>	<b>3</b>
§1.1	Zugangsvoraussetzungen Data Scientist (Basic Level) .....	3
§1.2	Fehlende Zugangsvoraussetzungen .....	3
§1.3	Nachweis der Zugangsvoraussetzung .....	3
<b>§ 2</b>	<b>ANTRAGSTELLUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3</b>	<b>PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG .....</b>	<b>5</b>
§3.1	Zusammenstellung der Prüfungsunterlagen und Bereitstellung .....	5
§3.2	Durchführung der Prüfung .....	5
§3.3	Prüfungsinhalte.....	5
§3.4	Auswertung und Bewertung von Prüfungen .....	6
§3.5	Einsichtnahme in Prüfung .....	6
<b>§ 4</b>	<b>ZERTIFIZIERUNG UND GÜLTIGKEITSDAUER.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 5</b>	<b>DATENSCHUTZERKLÄRUNG (STAND DEZEMBER 2016).....</b>	<b>8</b>
<b>§ 6</b>	<b>RECHTE.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 7</b>	<b>PFLICHTEN.....</b>	<b>10</b>
§7.1	Gewissenhaftigkeit .....	10
§7.2	Persönliche Aufgabenerfüllung .....	10
§7.3	Zulässige Verwendung von Zertifikaten .....	10
§7.4	Verwendung des Fraunhofer-Logos .....	11
§7.5	Anzeigepflicht.....	11
§7.6	Auskunftspflicht.....	11
<b>§ 8</b>	<b>VERSTOß GEGEN DIE PFLICHTEN ALS ZERTIFIKATSTRAGENDE PERSON ....</b>	<b>12</b>

# § 1 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

## §1.1 Zugangsvoraussetzungen Data Scientist (Basic Level)

Ein »Certified Data Scientist Basic Level« muss nachweisen:

Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule, einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder einer von der zuständigen Stelle des Landes als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule

**oder**

- eine mindestens einjährige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Analyse von Daten im Unternehmensumfeld etwa im Bereich Business Intelligence
- oder eine mindestens einjährige Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil in Abschnitt A 2 des Zertifizierungshandbuchs zum Data Scientist Basic Level.

## §1.2 Fehlende Zugangsvoraussetzungen

Im zu prüfenden Einzelfall hat die antragstellende Person die Möglichkeit, fehlende Zugangsvoraussetzungen innerhalb von einem Jahr nach Ablegen der Prüfung nachzuweisen.

## §1.3 Nachweis der Zugangsvoraussetzung

Der Hoch-, Fachhoch- bzw. Fachschulabschluss sowie der Nachweis der Berufserfahrung bzw. der Prüfererfahrung erfolgt über eine Selbstauskunft (Anmeldungsformular). Der Nachweis der Qualifikation muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung durch Einreichung von Kopien der entsprechenden Zeugnisse oder Bescheinigungen erfolgen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle über die Voraussetzungen. Sollten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, teilt die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle dies der antragstellenden Person unverzüglich über das Sekretariat mit.

Grundsätzlich kann die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle in begründeten Ausnahmefällen davon abweichende Nachweise akzeptieren. Diese Nachweise und die Entscheidung der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle sind zu dokumentieren.

## § 2 ANTRAGSTELLUNG

Zertifiziert werden können Personen, die eine Prüfung der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle im Bereich Data Science Basic Level erfolgreich bestehen und die definierten Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 1 erfüllen.

Für die Teilnahme an der Zertifizierungsprüfung / Wiederholungsprüfung muss bei der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dieser Antrag muss folgende Angaben des Prüfungsteilnehmenden enthalten:

- Name, Geburtsdatum und private Postanschrift
- Arbeitsstelle mit Anschrift (wenn Arbeitsstelle vorhanden)
- Tätigkeit
- zu zertifizierendes Zertifizierungsprofil
- Angabe, dass es sich um eine Erstzertifizierung, Wiederholungsprüfung oder Rezertifizierung handelt.

## § 3 PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

### §3.1 Zusammenstellung der Prüfungsunterlagen und Bereitstellung

Die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle stellt die Prüfungsfragen für die Zertifizierungsprüfung aus einem vom Fachausschuss bestätigten Fragenkatalog zusammen und beauftragt die Prüfungsbeauftragten mit der Abnahme der Prüfung. Der Fragenkatalog für das Zertifizierungsprofil »Data Scientist Basic Level« beinhaltet sowohl theoretische als auch praktische Prüfungsfragen bzw. -aufgaben.

### §3.2 Durchführung der Prüfung

Die Zertifizierungsprüfung erfolgt schriftlich und findet an einem durch die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle abgenommenen Ort statt.

Die Prüfungsfragen/ -aufgaben sind handschriftlich zu beantworten.

Hilfsmittel sind grundsätzlich keine zugelassen.

Die Prüfungsdauer beträgt grundsätzlich 3,5 Zeitstunden.

Prüfungsteilnehmende müssen den Nachweis seiner Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises erbringen.

Ist eine an der Prüfung teilnehmende Person nachweislich in einer Form beeinträchtigt, dass sie die Prüfung nicht in der vorgesehenen Form durchführen kann, prüft die Leitung der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle, ob im Rahmen des Zumutbaren und soweit die Integrität der Begutachtung nicht verletzt wird, den besonderen Bedürfnissen der Person entsprochen und eine andere Prüfungsform gewählt werden kann, die den besonderen Bedürfnissen entspricht. Die Information über die Beeinträchtigung sowie der Nachweis der Beeinträchtigung müssen der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle mit der Anmeldung zur Prüfung übermittelt werden.

### §3.3 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsaufgaben umfassen Wissen zu folgenden Themenbereichen:

- Analyse von Big Data Potential
- Datenmanagement
- Datenanalyse
- Big Data Systeme
- Sicherheit und Datenschutz bei Big Data

Es werden grundsätzlich offene Fragen gestellt.

Eine Konkretisierung der Inhalte findet sich im Zertifizierungshandbuch zum Data Scientist Basic Level.

## §3.4 Auswertung und Bewertung von Prüfungen

Prüfungsteilnehmende müssen einen Mindesterfüllungsgrad ihrer Aufgaben von 67% erreichen. Bei Erreichen des geforderten Erfüllungsgrads wird das Zertifikat erteilt.

Bei Abweichungen unter dem Mindesterfüllungsgrad wird kein Zertifikat erteilt.

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung maximal zweimal wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen müssen spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

## §3.5 Einsichtnahme in Prüfung

An der Prüfung teilnehmende Personen haben das Recht, die Prüfungen einmalig innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bei der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle persönlich und im Beisein einer Fachkraft der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle einzusehen.

## § 4 ZERTIFIZIERUNG UND GÜLTIGKEITSDAUER

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung und Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen händigt die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle das für das Zertifizierungsprofil vorgesehene Zertifikat aus.

Die antragstellenden Personen haben die Möglichkeit fehlende Berufserfahrung innerhalb von einem Jahr nach Ablegen der Zertifizierungsprüfung nachzuweisen. Die Zertifizierung erfolgt, sobald die Berufserfahrung nachgewiesen wurde. Die Zertifizierung muss spätestens ein Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung erfolgen.

Zertifikate des Zertifizierungsprofils »Data Scientist Basic Level« sind unbegrenzt gültig.

## § 5 DATENSCHUTZERKLÄRUNG (STAND DEZEMBER 2016)

Die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle darf auf schriftliche Anfrage, (z.B. von potentiellen Kunden der zertifikatstragenden Person) unter Angabe der Zertifikatsnummer Auskunft darüber erteilen, ob diese Person das Zertifikat rechtmäßig trägt. Zur Identifikation der zertifikatstragenden Person wird deren Name, Geburtsdatum, Privatadresse, Geburtsort und Arbeitsstelle gespeichert. Mit der Anmeldung erklären Teilnehmende durch ihre Unterschrift die Absicht, diese Regelungen im Falle der Erteilung des Zertifikats zu akzeptieren. Die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle ist an die Bestimmungen des deutschen Datenschutzgesetzes gebunden.



## § 6 RECHTE

Eine zertifikatstragende Person ist berechtigt, im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bereich »Data Science«:

- auf persönlichen Briefbögen, in sonstigen Drucksachen in Zusammenhang mit seiner Person sowie im Internet im Zusammenhang mit seiner Person auf seine Zertifizierung wie folgt hinzuweisen: »zertifizierter NAME DES ZERTIFIKATS, geprüft durch die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle« oder »zertifizierter »NAME DES ZERTIFIKATS« (z.B. »zertifizierter Data Scientist (Basic Level)« oder »zertifizierter Spezialist für xy«). Bei Verwendung der Variante 1 ist darauf zu achten, dass die Bezeichnung »geprüft durch die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle« nicht größer ist als der zugehörige Name der Person.
- die ausgehändigte Zertifizierungs-Urkunde zu verwenden, allerdings nur im Ganzen.
- das Zertifizierungshandbuch »Personenzertifizierungen im Bereich Data Science« einzusehen, das das Zertifizierungssystem im Bereich Data Science der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle erläutert.

Näheres ist unter den Pflichten geregelt.

## § 7 PFLICHTEN

Folgende Pflichten sind bei der Ausübung der Aufgaben im Bereich »Data Science« von zertifikatstragenden Personen einzuhalten:

### §7.1 Gewissenhaftigkeit

Die zertifikatstragende Person hat die in seinem zertifizierten Profil genannten Tätigkeiten unter Berücksichtigung des Standes der anerkannten Regeln im Bereich Data Science zu erledigen.

### §7.2 Persönliche Aufgabenerfüllung

Die zertifikatstragende Person hat die von ihr geforderten Leistungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Data-Science-Projekten persönlich zu erbringen. Sie darf ihre Zertifizierungsurkunde nicht in missbräuchlicher Weise verwenden.

### §7.3 Zulässige Verwendung von Zertifikaten

Folgende Regelungen gelten bezüglich der Verwendung von Zertifikaten:

- Das Zertifikat wird zwar der jeweiligen zertifikatstragenden Person erteilt; die Zertifikatsurkunde bleibt jedoch Eigentum der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle.
- Es dürfen nur gültige Zertifikate verwendet werden.
- Das Zertifikat darf nicht missbräuchlich verwendet werden.
- Die Zertifizierungs-Urkunde darf nicht verändert werden und nur im Ganzen verwendet werden.
- Das Zertifikat ist der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle unverzüglich zurückzugeben,
- nachdem das Zertifikat ausgelaufen ist,
- sobald die zertifikatstragende Person durch die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle über den Entzug des Zertifikats informiert wurde
- Bei Aussetzung, Erlöschen oder Entzug von Zertifikaten ist die Verwendung des Zertifikats unverzüglich einzustellen; etwaige Hinweise auf das Zertifikat und die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle sind unverzüglich zu löschen. Etwaige noch vorhandene Briefbögen und sonstige Drucksachen sind, im Falle der Aussetzung für deren Dauer nicht zu verwenden, ansonsten sind sie zu vernichten.
- Die Nutzung des Zertifikats bzw. Hinweise auf das Zertifikat sind nur im Geltungsbereich des Zertifikats gestattet.
- Das Zertifikat darf ausschließlich im Zusammenhang mit der darin zertifizierten Person verwendet werden.
- Die Verwendung des Zertifikats und Hinweise auf das Zertifikat sind nur zulässig, wenn für den Betrachter eindeutig erkennbar ist, welche Person in welchem Bereich geprüft und zertifiziert wurde.
- Durch die Verwendung des Zertifikats und Hinweise auf das Zertifikat darf nicht der Eindruck entstehen, dass die zertifizierte Person zum Personal der Fraunhofer-Gesellschaft gehört oder sie in ihrem Auftrag handelt.
- Der Zertifikatsträger ist für die korrekte Verwendung des Zertifikats verantwortlich; etwaige Zweifel gehen zu seinen Lasten.

## §7.4 Verwendung des Fraunhofer-Logos

Das Zertifikat der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle enthält auch das Fraunhofer-Logo. Das Logo darf ausschließlich als Teil des Zertifikats verwendet werden und zwar dergestalt, dass die Zertifizierungs-Urkunde im Ganzen als Nachweis der ausstellenden Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle für z. B. Kunden oder Arbeitgeber kopiert bzw. im Internet eingestellt werden kann. Jedwede, darüber hinaus gehende Nutzung des Fraunhofer-Logos oder die markenmäßige Verwendung des Namens Fraunhofer ist ausdrücklich untersagt und kann im Falle von Zuwiderhandlungen Schadensersatzansprüche der Fraunhofer-Gesellschaft nach sich ziehen.

## §7.5 Anzeigepflicht

Die zertifikatstragende Person hat der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

- Namensänderung (z. B. durch Hochzeit),
- die Änderung seines Wohnsitzes,
- den Verlust des Zertifikates.

## §7.6 Auskunftspflicht

Die zertifikatstragende Person hat auf Verlangen der Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle die zur Überwachung ihrer Tätigkeit und Einhaltung ihrer Pflichten erforderlichen Auskünfte (mündlich / schriftlich) innerhalb der gesetzten Fristen und unentgeltlich zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen auf ihre Kosten vorzulegen.

Sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## **§ 8 VERSTOß GEGEN DIE PFLICHTEN ALS ZERTIFIKATSTRAGENDE PERSON**

Ein Verstoß gegen die oben aufgeführten Pflichten führt je nach Schwere zur Aussetzung oder zum Entzug der Zertifizierung, welche der zertifikatstragenden Person schriftlich mitgeteilt wird. Für die Dauer der Aussetzung bzw. nach erfolgtem Entzug der Zertifizierung ist es der zertifikatstragenden Person untersagt, auf die Zertifizierung und die Fraunhofer-Personenzertifizierungsstelle hinzuweisen.